

Exposé

Die Neuanlegung der Grundbücher im Burgenland

Verfasser:

Mag. iur. Raphael Kaplan

Angestrebter akademischer Grad:

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerald Kohl

Studienkennzahl: 783 101

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Dissertationsfach: Rechts- und Verfassungsgeschichte

Universität Wien, Mai 2023

1. Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsvorhabens

A. Allgemeines

Als das Burgenland 1919 durch den Vertrag von Saint Germain Österreich zugesprochen und 1921 in die Republik eingegliedert wurde, war es ein Gebietsstreifen, der sich aus Teilen dreier ungarischer Komitate mit überwiegend deutschsprachiger Bevölkerung zusammensetzte und – abgesehen von einer Episode zwischen 1850 bis 1860 – keine rechtliche Einheit gebildet hatte.¹ Wiewohl das Burgenland nicht nur als völkische, sondern auch als eine administrative und rechtliche Gemeinschaft angesehen wurde,² fehlten oftmals Akten und Behelfe, die für einen geordneten staatlichen Betrieb unerlässlich waren.³ Chaotische Zustände, mangelnde Rechtssicherheit, eine erschütterte Wirtschaft und eine zusammengebrochene Verwaltung prägten das Bild des neu geschaffenen Bundeslandes.⁴ Wirtschaftliche, politische und soziale Schwierigkeiten, vor allem aber auch rechtlich-organisatorische Herausforderungen waren die Folgen der Angliederung. Eine der vordringlichsten Aufgaben war es daher, eine gemeinsame Verwaltung und die verfassungs- und verwaltungsrechtliche Angliederung an Österreich zu schaffen. Zu diesem Zweck war eine „Verwaltungsstelle für den Anschluß Westungarns“ eingerichtet worden. Sie befasste sich mit den Vorbereitungen zum Ausbau der künftigen Landesverwaltung.⁵

Im Burgenland galt zunächst ungarisches Recht. Ungarisches Recht war unter dem Einfluss des österreichischen Justizrechts gestanden. Nach dem Ende der Ungarischen Revolution 1848/1849 wurde in Ungarn das österreichische Zivilrecht durch kaiserliches Patent⁶ in Kraft gesetzt. Mit dem Erlass des Oktoberdiploms 1860 war die Justizgesetzgebung, und damit auch das bürgerliche Recht, wieder in die Kompetenz der Landtage der ungarischen Länder gefallen.⁷ Das ABGB sowie die dazu ergangenen Nebengesetze waren bis 1861 in Kraft gewesen.⁸ Eine vollständige Wiederherstellung des Privatrechtszustands, wie er vor der Einführung des ABGB bestanden hatte, wurde zwar beschlossen,⁹ faktisch jedoch nicht herbeigeführt. Die Privatrechtssituation in Ungarn war vielmehr ein „bunte[s] Konglomerat von

¹ Dax, Landesrecht, 45.

² Wiener Zeitung, 9. Juli 1920, 13.

³ Neues Wiener Tagblatt, 20. August 1926, 4.

⁴ N.N., 10 Jahre Burgenland, 3.

⁵ Heidrich, Burgenländische Politik, 57.

⁶ Kaiserliches Patent RGBl vom 29. November 1852, 1852/246.

⁷ Neschwara, ABGB, 88.

⁸ Szilágyi, Immobilienregisterrecht, 86.

⁹ Almási, Privatrecht, 3.

alten und neuen ungarischen Rechtselementen, in welchem auch kleinere und größere Partikel des ABGB und anderer österreichischer Gesetze eingesprengt blieben“¹⁰.

In Österreich hatte man eine ungenügende Kenntnis von dem im Burgenland bestehenden Rechtszustand, weshalb schon vor der Landnahme umfangreiche Vorarbeiten bewältigt werden mussten.¹¹ Weil sich österreichisches Recht in vielen Bereichen stark vom ungarischen Recht unterschied, sollte bei der Rechtsangleichung auf das wohlerwogene Interesse der burgenländischen Bevölkerung Bedacht genommen und damit einhergehend ungarisches Recht nicht um jeden Preis abgelöst werden.¹² Rechtsverhältnisse, die nicht vollständig zu überblicken waren, wurden daher nicht kurzerhand beseitigt. Vielmehr sollten Rechtseinrichtungen, die erhaltungswürdig schienen, erhalten und weiter ausgebaut werden.¹³

Die Bundesregierung war ermächtigt, die jeweils für das Burgenland geltenden ungarischen Vorschriften im Wege von Verordnungen zu ändern, soweit dies aus Rücksichten der Rechtsangleichung oder sonstigen wichtigen Gründen notwendig und unaufschiebbar erschienen. Im Juli 1922 ging in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Landes dieses Recht auf den Landtag über. Erste legislative Akte zur Rechtsangleichung wurden im Jänner 1921 gesetzt.¹⁴ Kurz vor der beabsichtigten Übergabe des Burgenlandes verordnete die Bundesregierung die vorläufige Einrichtung der Verwaltung und der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Burgenland.¹⁵ Die Landnahme des Burgenlandes war indes wegen ungarischer Widerstände gescheitert.

Erst im Oktober 1921 verpflichtete sich Ungarn – nachdem man sich auf eine kampflose Übergabe des Burgenlandes und die Durchführung einer Volksabstimmung im besonders umstrittenen Gebiet Ödenburg und Umgebung geeinigt hatte – mit der Unterzeichnung des Venediger Protokolls, für die ordnungsgemäße Übergabe des Burgenlandes mit Ausnahme von Ödenburg zu sorgen. Auf dieser Basis wurde ein schiedsgerichtlicher Vergleich geschlossen, der Ungarn zum Ersatz aller Österreich durch die verzögerte Übergabe

¹⁰ Neschwara, ABGB, 99.

¹¹ Der freie Burgenländer, 16. November 1924, 24.

¹² Davy, Verwaltungsfragen, 8.

¹³ Dax, Landesrecht, 58.

¹⁴ Bundesverfassungsgesetz über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über seine vorläufige Einrichtung BGBl 1921/85 (Erstes Burgenlandgesetz).

¹⁵ Verordnung der Bundesregierung vom 22. Juli 1921 über die vorläufige Einrichtung der Verwaltung, der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Rechnungskontrolle und der Verwaltungs-, der Kompetenz- sowie der Wahlgerichtsbarkeit im Burgenland (Einrichtungsverordnung, EVB).

erwachsenen Schäden verpflichtete.¹⁶ Die abschnittsweise Übernahme der burgenländischen Landesverwaltung begann Ende November/Anfang Dezember 1921.¹⁷

In der Annahme, dass die Rechtsangleichung sachlich und zeitlich geringe Schwierigkeiten bereiten würde,¹⁸ erfolgte eine rasche Einleitung des Rechtsangleichungsprozess im Bereich des Privatrechts. Das Grundbuchsrecht wurde Ende Mai 1922 auf das Burgenland erstreckt.¹⁹

B. Grundbuch

a) Österreichisches Grundbuchsrecht vor 1921

Das österreichische Grundbuchsrecht ist aus verschiedenen Quellen zusammengefließen.²⁰ In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts scheiterten mehrere Versuche, das Grundbuchswesen zu vereinheitlichen. Die den Versuchen zugrundeliegenden Entwürfe bildeten die Grundlagen der 1855 in Ungarn eingeführten Grundbuchsordnung, die in Österreich als Basis für weitere Kodifikationsarbeiten diente.²¹

Die grundrechtlichen Errungenschaften des 19. Jahrhunderts brachten die Freiheit des Liegenschaftsverkehrs mit sich. Zunehmende wirtschaftliche Tätigkeiten förderten das Interesse an sicheren Realkrediten.²² Wenngleich der Geltungsbereich des ABGB am 1. Jänner 1812 als Geburtstag des allgemeinen Rechts der öffentlichen Bücher in Österreich bezeichnet wurde, hatte das ABGB die besonderen Anordnungen über die Einrichtung der Landtafeln und Grundbücher in Geltung belassen.²³ Um dem Streben nach Rechtssicherheit gerecht zu werden, wurden schließlich die aus dem 18. Jahrhundert stammenden Landtafel- und Grundbuchspatente durch das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1871 ersetzt. Der Erwerb und die Übertragung von Liegenschaftseigentum konnte ab sofort nur durch einen Grundbucheintrag erwirkt werden. Die Katastralmappe, deren ursprüngliches Ziel die systematische Bewertung und Vermessung aller Grundstücke zur möglichst lückenlosen und

¹⁶ Schiedsgerichtlicher Vertrag zwischen Österreich und Ungarn über finanzielle Fragen des Burgenlandes vor dem auf Grund des Venediger Protokolles vom 13. Oktober 1921 ordentlich konstituierten Schiedsgerichte BGBl 1923/133.

¹⁷ Homma, Vereinigung, 105.

¹⁸ Davy, Verwaltungsfragen, 8.

¹⁹ Verordnung der Bundesregierung vom 29. Mai 1922, womit weitere Anordnungen über das Justizwesen im Burgenlande auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, ferner Anordnungen über die Stempel- und Rechtsgebühren sowie die Taxen getroffen werden BGBl 1922/315.

²⁰ Demelius, Grundbuchsrecht, 1.

²¹ Klang, Kommentar, 179.

²² Bartsch, Grundbuchsgesetz, 1.

²³ Demelius, Grundbuchsrecht, 4.

effektiven Besteuerung des Grundbesitzes gewesen war, wurde nunmehr als Grundbuchsmappe zum integralen Bestandteil des Grundbuchs.²⁴

Die bücherliche Erfassung sämtlicher Grundstücke ermöglichte es, eine Liegenschaft einer Person zuzuordnen und darüber hinaus auch Kenntnis über das tatsächliche Ausmaß und sonstige Eigenschaften der jeweiligen Immobilie, wie zB Belastungen, zu erlangen. Um eine Übereinstimmung des Grundbuchs mit der Beschreibung der Grundstücke im Kataster zu erreichen, wurde mit dem Evidenzhaltungsgesetz von 1883²⁵ eine gegenseitige Verständigungspflicht zwischen Kataster und Grundbuch normiert. Die Übereinstimmung wurde nicht nur als unerlässliche Notwendigkeit und einzige Gewähr dafür angesehen, dass „eine Unmenge von Grundbesitzstreitigkeiten vermieden und der Grundverkehr in geregelte Bahnen gebracht werden kann.“ Sie wurde auch als „unerlässliche Voraussetzung für den nun bald wieder erstehenden Hypothekenkredit“ erachtet.²⁶

b) Ungarisches Grundbuchsrecht vor 1921

Seit der Grundentlastung konnten Bauern Eigentum an Haus und Grund erwerben. In Zusammenhang mit der Aufhebung der Grunduntertänigkeit gelang es 1849 erstmalig mit der Einführung des sogenannten Stablen Katasters und der Übernahme des österreichischen Steuersystems Grundbesitz in Ungarn zu erfassen und zu besteuern. Auch weil im Erbfolge bäuerliches Grundeigentum oft gleichmäßig auf alle Kinder verteilt worden war, waren – um eine Zersplitterung zu vermeiden und anderen Erben deren Anteile am Hof ablösen zu können – vielfach Kreditaufnahmen notwendig geworden. Der bis dahin schwach entwickelte landwirtschaftliche Kredit sollte durch eine 1855 in der Österreichischen Nationalbank gegründeten Hypothekarkreditabteilung gefördert werden. Dieses Vorhaben stieß allerdings auf Schwierigkeiten in Ungarn, was – fälschlicherweise – „auch auf das Fehlen eines Grundbuchs für Ungarn [sic!]“ zurückgeführt wird.²⁷

Tatsächlich war in Ungarn 1850 mit der Anlegung von Grundbüchern begonnen worden. Ende 1855 wurde eine Grundbuchsordnung eingeführt, die sich am österreichischen Grundbuchsrecht orientierte und die verworrenen Immobilierrechtsverhältnisse ordnen sollte.²⁸ Diese Grundbuchsordnung stellte „den ersten annähernd gelungenen

²⁴ Ernst, Grenzkataster, 308.

²⁵ Gesetz über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters RGBl 1883/83.

²⁶ Österreichisches Staatsarchiv Wien, Archiv der Republik, Bundesministerium für Handel und Verkehr, 2496-27, Z. 78.998-1.

²⁷ Jobst, Bank, 85.

²⁸ Exner, Publizitätsprinzip, 129.

Kodifikationsversuch des gesamten österreichischen [...] Grundbuchsrechts²⁹ dar; in Ungarn wurde sie als österreichische, in Österreich als ungarische Grundbuchsordnung bezeichnet.³⁰

Nachdem in Ungarn beschlossen worden war, die Geltung des österreichischen bürgerlichen Rechts zu beenden, blieben die das Grundbuch berührenden Regelungen – insbesondere die sachenrechtlichen Vorschriften über den Erwerb und die Veräußerung von verbücherten Grundstücken – als Gewohnheitsrecht bestehen. Eigentum und sonstige Rechte an Grundstücken konnten auch ohne Grundbucheintragungen entstehen.

Diskrepanzen zwischen Grundbuchsstand und Wirklichkeit waren außerdem auf Gemeinde- und Kreisnotäre zurückzuführen, die bei der Grundbuchführung in Ungarn eine ebenso zentrale wie problematische Rolle gespielt hatten: Notäre waren berechtigt, Urkunden über Rechtsgeschäfte anzufertigen und Grundstückskäufe sowie Grundstücksbelastungen im Grundbuch einzutragen. Während sie umfangreich von ihrem Recht Gebrauch gemacht hatten, für Parteien gegen Entgelt Urkunden zu verfassen, belehrten sie bloß gelegentlich darüber, dass Parteien auch noch bei Gericht die Eintragung in die Grundbücher beantragen mussten.³¹

Zudem hatte aus politischen Gründen in Ungarn das Evidenzhaltungsgesetz nach 1887 keine Wirkung. Damit unterblieb auch die wechselseitige Verständigung zwischen Kataster und Grundbuch, sodass ungarische Schrift- (vor allem Grund- und Bauparzellenprotokolle), Mappen- (Katasterblätter) und Schätzungsoperete (Ertragsbestimmungen auf Parzellenebene) zunehmend überholt waren.³² Eintragungen in ungarische Grundbücher wurden dadurch oftmals auf Basis unrichtiger und unvollständiger Kartengrundlagen vorgenommen; zunächst in Grundprotokolle – womit lediglich Vorzugsrechte in Konkursen, nicht aber Pfandrechte eingeräumt werden konnten³³ – ehe 1886 die Umstellung auf die in Österreich üblichen Grundbucheinlagen vollzogen wurde.³⁴

²⁹ Randa, Eigentumsrecht, 457.

³⁰ Demelius, Grundbuchsrecht, 5.

³¹ Klötzl, Verwaltungsgliederung, 87.

³² Scharr, Kataster und Grundbuch, 45.

³³ Randa, Geschichtliche Entwicklung, 117.

³⁴ Szilágyi, Immobilienregisterrecht, 86.

c) Grundbuchsrelevante Folgen der Angliederung

Obwohl sich Ungarn dazu verpflichtet hatte, die zur Führung der geordneten Verwaltung im Burgenland erforderlichen Akte und sonstigen Amtsbehelfe ohne Verzug an Österreich auszufolgen, war die Herausgabe der Grundbücher größtenteils nicht zu erreichen.³⁵ Auf die Frage, warum denn die burgenländischen Grundbücher nicht in Österreich wären, gaben ungarische Beamte gewöhnlich die Antwort, dass es nicht dafürstehe, denn das Burgenland werde sowieso wieder zu Ungarn zurückkommen.³⁶

Selbst übergebene Grundbücher entsprachen keineswegs dem, was man sich in den altösterreichischen Ländern unter Grundbüchern vorstellte;³⁷ sie waren veraltet,³⁸ unverlässlich und nicht den österreichischen Rechtsvorschriften entsprechend.³⁹ Die mangelnde Tauglichkeit der ungarischen Grundbücher beruhte auf dem ungarischen Grundbuchsrecht, nämlich auf den unterbliebenen Eintragungen und der fehlenden Evidenzhaltung. Die Übereinstimmung des Grundbuchs mit dem Kataster befand sich mitunter in einem „miseren und unglaublichen Zustand“.⁴⁰ Dazu kam, dass es auch „in jenen Gebieten, wo eine gewissenhafte Grundbuchsführung zu konstatieren war, [...] Probleme in der praktischen Handhabung der Grundbuchsordnung, etwa wegen fehlender deutscher Übersetzungen in der Urkundensammlung“ gab.⁴¹ Da die Urkundensammlung „kein nebensächliches Anhängsel, sondern ebenso wichtig wie das Hauptbuch selbst“⁴² war, bedeuteten diese Umstände für den Liegenschaftsverkehr im Burgenland erhebliche Schwierigkeiten.

Insgesamt waren die Grundbuchsverhältnisse im Burgenland seit der Angliederung äußerst unbefriedigend. Der unklare und zweifelhafte Rechtszustand war Gegenstand lebhafter Klagen der Bevölkerung,⁴³ der seit 1922 von burgenländischen Medien aufgegriffen wurde.⁴⁴

Zur Vermeidung eines schweren wirtschaftlichen Schadens für die burgenländische Bevölkerung ersuchte das österreichische Justizministerium mit Note vom 9. Februar 1922 das ungarische Justizministerium, ehestens die Herausgabe aller Grundbücher von den

³⁵ Gerichts-Zeitung, 15. Mai 1926, 157.

³⁶ Neues Wiener Tagblatt, 20. August 1926, 4.

³⁷ Der freie Burgenländer, 15. April 1928, 1.

³⁸ Schneider, Vermessung, 399.

³⁹ Österreichisches Staatsarchiv Wien, Archiv der Republik, Ministerratsprotokoll, 483-5, 213.019.16/26.

⁴⁰ Österreichisches Staatsarchiv Wien, Archiv der Republik, Bundesministerium für Handel und Verkehr, 2496-27, Z. 78.998-1.

⁴¹ Neschwara, Überleitung, 487.

⁴² Kindler, Vorrangsanmerkungen, 11.

⁴³ ErläutRV 720 BlgNR 2. GP.

⁴⁴ Der freie Burgenländer, 22. Oktober 1922, 3.

ungarischen Gerichten an die nunmehr zuständigen österreichischen Gerichte zu verfügen.⁴⁵ Parallel dazu drängte die Verwaltungsstelle für das Burgenland darauf, rasch das in Österreich geltende bürgerliche Recht auf das Burgenland auszudehnen.⁴⁶

Burgenländische Gerichtsvorsteher sprachen im Bundeskanzleramt vor und ersuchten, „darauf hinzuwirken, dass die ungarische Regierung die zur Durchführung [...] des schiedsgerichtlichen Vergleiches [...] erforderlichen Weisungen an die Gerichte und Waisenstühle hinausgibt“.⁴⁷ Auch Gemeindevertreter sahen sich dazu veranlasst, die burgenländische Landesregierung, die bereits wiederholt an das Bundeskanzleramt herangetreten war,⁴⁸ wegen Herausgabe der nach wie vor in Ungarn befindlichen Grundbücher um Intervention bei der österreichischen Bundesregierung zu ersuchen. Begründet wurde dies damit, „dass seit der Landnahme keine rechtmäßige grundbücherliche Uebertragung stattfinden konnte, weiters bei Besitzänderungen vom Bezirksgericht immer ein legaler Grundbuchsauszug verlangt wird und die betreffenden Parteien gezwungen sind zur Besorgung desselben nach Oedenburg zu gehen. Dies ist nicht nur mit doppelten Spesen für die Partei und verschiedentlichen Grenzschikanen verbunden, sondern verzögert auch die ordnungsmässige Durchführung durch die Interessellosigkeit des Oedenburger Grundbuches bei der Erledigung solcher Aufträge.“⁴⁹

Weil der Grund- und Hypothekenverkehr im Burgenland außerordentlich unter den anhaltend problematischen Grundbuchsverhältnissen litt,⁵⁰ wurde versucht, anstelle von bücherlichen Eintragungen mit der Hinterlegung von Urkunden Abhilfe zu schaffen, um Rechte und Lasten an Liegenschaften entstehen zu lassen. Dieser Lösungsversuch knüpfte an das ABGB⁵¹ an, brachte jedoch den Nachteil mit sich, dass – zumal die Urkundenhinterlegung kein Grundbuchsersatz war – kein Vertrauensschutz auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der in den Urkunden verzeichneten Tatsachen und Rechte bestand.⁵² So kam es oft zu teuren Neuverschuldungen auf Wechselbasis, da in Österreich ohne grundbücherliche Sicherstellung

⁴⁵ Österreichisches Staatsarchiv Wien, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Justizministerium, II genus 3 (Anlegung eines Grundbuchs im Burgenland), 210.698.

⁴⁶ Burgenländisches Landesarchiv, L-56-1925, 6-41 („Grundverkehrs-Landeskommission“).

⁴⁷ Österreichisches Staatsarchiv Wien, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Justizministerium, II genus 3 (Anlegung eines Grundbuchs im Burgenland), 210.698.

⁴⁸ Österreichisches Staatsarchiv Wien, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Justizministerium, II genus 3 (Anlegung eines Grundbuchs im Burgenland), 210.698.

⁴⁹ Österreichisches Staatsarchiv Wien, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Justizministerium, II genus 3 (Anlegung eines Grundbuchs im Burgenland), 288/4 L.A.D.

⁵⁰ Bartsch, Grundbuchsgesetz, 640.

⁵¹ Gerichts-Zeitung, 15. Mai 1926, 157.

⁵² Klang, Kommentar, 211.

keine billigen Darlehen zu erhalten waren.⁵³ Mancher burgenländische Landwirt sah sich gezwungen, Wucherkredite mit einem Zinssatz von 50 Prozent und mehr aufzunehmen.⁵⁴

Burgenländische Richter formulierten den Gedanken, die ungarischen Grundbücher abschreiben und übersetzen zu lassen; relativiert wurde diese Überlegung allerdings damit, dass Ungarn vielleicht auch die Abschriftnahme nicht gestatten wird. Auch ein österreichischer Gerichtsinspektor wies in einer Reihe von Berichten darauf hin, dass vielleicht kaum etwas anderes übrigbleiben werde, als die Grundbücher neu anzulegen.⁵⁵ Gegen eine Neuanlegung der Grundbücher sprach sich bspw das Oberlandesgericht Wien aus, und zwar aus „Rücksicht auf die Schwierigkeit und lange Dauer der Arbeiten, auf die geringe Aussicht, entsprechendes Personal beistellen zu können, und die grossen Kosten der Aktion“.⁵⁶

Nachdem die ungarischen Grundbücher teils jahrelang nicht an Österreich übergeben worden waren,⁵⁷ wurde 1926 eine Anpassung des Grundbuchwesens im Burgenland verordnet.⁵⁸ Mit der Neuanlegung der Grundbücher im Burgenland sollte 1927 die Rechtsangleichung an das österreichische Grundbuchsrecht erreicht werden.⁵⁹ Dabei wurde zwischen einer Neuanlegung im engeren Sinn und der Berichtigung der vorhandenen Bücher unterschieden. Letztere sollte genügen, wenn sich die Anlegung neuer Grundbücher verhältnismäßig einfach und schnell auf die Berichtigungen der vorhandenen ungarischen Grundbücher beschränken konnte; in allen übrigen Fällen hatte eine vollständige Neuanlegung der Grundbücher zu erfolgen.⁶⁰

Für das Verfahren wurden vom Bundeskanzleramt sogenannte Lokalkommissäre bestellt. Der beim Oberlandesgericht Wien eingerichteten Landeskommission oblag die Leitung und Aufsicht über die Grundbuchsanlage im Burgenland; sie hatte die Arbeiten der Lokalkommissäre zu prüfen und musste die Arbeitspläne für das Vorgehen bei der Grundbuchsanlage erstellen.

⁵³ Burgenländische Heimat, 31. Jänner 1926, 2.

⁵⁴ Schlag, Landwirtschaft, 125.

⁵⁵ Österreichisches Staatsarchiv Wien, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Justizministerium, II genus 3 (Anlegung eines Grundbuchs im Burgenland), 212.850/25.

⁵⁶ Österreichisches Staatsarchiv Wien, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Justizministerium, II genus 3 (Anlegung eines Grundbuchs im Burgenland), 211.776-27/25.

⁵⁷ Kohl, Grundbuch, 453.

⁵⁸ Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 19. Jänner 1926, betreffend die Herstellung der Grundbuchsordnung in einigen Gebieten des Burgenlandes BGBl 1926/31.

⁵⁹ Bundesgesetz vom 31. März 1927 über die Anlegung neuer Grundbücher im Burgenlande BGBl 1927/119.

⁶⁰ ErläutRV 720 BlgNR 2. GP.

Die Vorschriften über die Organe und über den Gang des Verfahrens orientierten sich an „den modernsten Anlegungsgesetzen, jenen für Tirol und Vorarlberg.“⁶¹ Eine österreichweite Vereinheitlichung des Grundbuchsanlegungsverfahrens erfolgte als Konsequenz des Justizpalastbrandes durch die Einführung des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes⁶² und das gleichzeitig erlassene Liegenschaftsteilungsgesetz.⁶³

2. Forschungsstand

Der wirtschaftliche Zusammenbruch und die sich anbahnende Lebensmittelversorgungskrise nach dem Ersten Weltkrieg bewegte die Siegermächte bei der Neugestaltung Europas dazu, Österreich durch die Angliederung des agrarisch geprägten Burgenlandes bei den schwerwiegenden Sanktionen entgegenzukommen und die Lebensmittelversorgung – insbesondere für Wien – zu verbessern. Das Burgenland war keine historisch gewachsene geographische Einheit, sondern ein eigens geschaffenes Gebilde, das im Sinne des von US-Präsident Woodrow Wilson proklamierten Selbstbestimmungsrecht der Völker aus dem ungarischen Staatsverband herausgelöst und Österreich zugesprochen worden war.

In der allgemeinhistorischen Literatur zum Erwerb des Burgenlandes hat sich vor allem *Schlag* mit der Aufbauphase des Burgenlandes beschäftigt. Wiewohl er sich – wie auch *Guglia*⁶⁴ – hauptsächlich mit dem Werden des Burgenlandes⁶⁵ und der Angliederung an Österreich⁶⁶ befasste, erläuterte er auch – in andere Fragestellungen eingebettet – die rechtliche Statuierung des Burgenlandes⁶⁷ sowie die bäuerlichen Besitzverhältnisse.⁶⁸ Rechtsprobleme, insbesondere im Hinblick auf das Grundbuch, wurden jedoch nicht substantiell thematisiert.

Die bisher zur Angliederung des Burgenlandes erschienene rechtshistorische Literatur widmete sich auf öffentlich-rechtlicher Ebene hauptsächlich der Entstehung und Eingliederung des neuen Bundeslandes⁶⁹ sowie Fragen der Rechtsüberleitung.⁷⁰ Neben allgemeinen staatsrechtlichen Fragen wurde bspw auch das Schulwesen im Burgenland untersucht. Die uneinheitliche Schulgesetzgebung in Österreich sowie die Einführung der staatlichen Schule

⁶¹ Österreichisches Staatsarchiv Wien, Archiv der Republik, Ministerratsprotokoll, 483-5, 213.019.16/26.

⁶² Bundesgesetz vom 19. Dezember 1929 über die innere Einrichtung und die Anlegung der Grundbücher (Allgemeines Grundbuchsanlegungsgesetz [Allg. G.A.G.] 1930/2.

⁶³ Bundesgesetz vom 19. Dezember 1929 über grundbücherliche Teilungen, Ab- und Zuschreibungen (Liegenschaftsteilungsgesetz [Lieg. Teil.G.] BGBl 1930/3.

⁶⁴ Guglia, Burgenland.

⁶⁵ Schlag, Trümmer.

⁶⁶ Schlag, Angliederung.

⁶⁷ Schlag, Entstehung.

⁶⁸ Schlag, Landwirtschaft.

⁶⁹ Widder, Fragen.

⁷⁰ Dax, Rechtsüberleitung.

im Burgenland war Anlass für Auseinandersetzungen, die mit einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ihr vorläufiges Ende fand.⁷¹

Bei der Überleitung privatrechtlicher Materien hat insbesondere das Eherecht Aufmerksamkeit erfahren. Mit der Fortgeltung des ungarischen Eherechts bestanden nämlich – als Unikum in Österreich – zwei Eherechtsordnungen nebeneinander: einerseits das konfessionell geprägte Eherecht des österreichischen ABGB und andererseits die ungarische Ziviltrauung samt dem damit verbundenen staatlichen Matrikelwesen als Sonderrecht. Die Beibehaltung des ungarischen Eherechts brachte eine Reihe von Rechtsfragen mit sich, die insbesondere *Neschwara* untersucht hat.⁷²

Obwohl auch die burgenländischen Grundbuchverhältnisse von Eigenheiten geprägt waren, wurden sie bisher noch verhältnismäßig wenig beachtet. *Neschwara* erwähnte in Zusammenhang mit der Einführung des ABGB in Ungarn die Einrichtung der Grundbücher und den Erlass einer Grundbuchsordnung, ging aber nur kurz auf Probleme bei der „Überleitung der ungarischen Grundbücher“⁷³ ein. *Polaschek* konstatierte in Zusammenhang mit der Rezeption des österreichischen Rechts im Burgenland, dass „auch eine Anpassung des Grundbuchwesens notwendig [war]“⁷⁴. Dabei führte er aber lediglich jene legislativen Akte an, die Rechtsfragen aus der verzögerten Übergabe der Grundbücher durch Ungarn und deren Überführung in das österreichische Rechtssystem betrafen.

Mit der Dissertation wird wissenschaftliches Neuland betreten, indem ein Bogen von den (von *Neschwara* untersuchten) Wurzeln hin zu den (von *Polaschek* zitierten) Rechtsakten gespannt wird. Bezüglich der Neuanlage der Grundbücher im Burgenland besteht – soweit ersichtlich – keine rechtshistorische Aufarbeitung, die auf den Ausbau und die Vertiefung des derzeitigen Forschungsstandes abzielt.

3. Forschungsfragen

1. Mit welchen Problemen war das Grundbuchswesen bei der Angliederung des Burgenlandes an Österreich behaftet?
2. Worin hatten diese Probleme ihre Ursachen?
3. Wie wurden diese Probleme gelöst?

⁷¹ Frank, Staatskirchentum.

⁷² *Neschwara*, Überleitung.

⁷³ *Neschwara*, ABGB.

⁷⁴ *Polaschek*, Rezeption, 243.

4. Methodik und Quellen

Die Grundbuchsverhältnisse Burgenland erscheinen – nicht nur an heutigen Maßstäben gemessen und ohne sie aus dem historischen Kontext zu reißen – untersuchungswürdig. Die zeitliche Abfolge von der Schaffung eines Landes, über dessen Einbettung in gesamtstaatliche Strukturen mitsamt der Rechtsangleichung hin zur Neuanlegung der Grundbücher war nicht nur von Begehrlichkeiten Ungarns, sondern auch von innerösterreichischen Aufbau- und Finanzschwierigkeiten geprägt. Vor dem Hintergrund verfassungs-, materiell- und verfahrensrechtlicher Aspekte zielt das Dissertationsvorhaben darauf ab, die Neuanlegung der Grundbücher im Burgenland systematisch aufzuarbeiten. Dabei sollen die Normentstehung unter Berücksichtigung der politischen Bemühungen, die in der Praxis entwickelten Lösungsversuche und die mediale Wahrnehmung der Probleme beleuchtet werden.

Das Forschungsvorhaben erfolgt entsprechend der juristischen Methodenlehre unter gleichzeitiger Berücksichtigung der geschichtswissenschaftlichen Methodik. Neben klassischen Interpretationsmethoden der Rechtswissenschaften soll auch die Interpretation historischer Quellen erfolgen, die durch Archiv- und Literaturrecherche aufgebracht wird. Insbesondere geht es um das Erschließen und Verwerten von Archivgut des Österreichischen Staatsarchivs und des Burgenländischen Landesarchivs, das allmählich und ohne formalen Akt in den Jahren nach 1922 gegründet wurde. Die Bestände des Burgenländischen Landesarchivs umfassen neben Archivgut von Landesbehörden, wie dem Amt der Burgenländischen Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften, auch Archivgut von Bundesbehörden auf regionaler Ebene, wie zB Bezirksgerichten (Grundbücher). Allenfalls könnten auch Bestände in Verwahrung einzelner Bezirksgerichte benützt werden.

Die verwendete Forschungsliteratur umfasst Monografien, Lehrbücher und Beiträge in Sammelbänden. Darüber hinaus werden Beiträge in Zeitschriften und Zeitungen analysiert, um das politische Umfeld der Rechtsentwicklung zu beleuchten. Zu diesem Zweck werden sowohl Originalquellen als auch online abrufbare Materialien (insbesondere mittels ALEX, ANNO und RIS) herangezogen.

Die schließlich gewonnenen Erkenntnisse werden in der Dissertation zusammengeführt.

5. Vorläufige Gliederung

- I. EINLEITUNG
 - a. Entstehung und Aufbau der Arbeit
 - b. Wissenschaftliche Bedeutung des Themas
 - c. Methodische Vorgehensweise

- II. DIE ANGLIEDERUNG DES BURGENLANDES ALS PHASE DER HOFFNUNG
 - a. Völkerrechtlicher Rahmen
 - b. Verfassungsrechtlicher Rahmen
 - c. Entwicklungen des Grundbuchsrechts bis 1921
 - i. Österreich
 - ii. Ungarn

- III. DIE ZEIT DES PROVISORIUMS ALS PHASE DER ERNÜCHTERUNG
 - a. Grundbuchsbezogene Gegebenheiten im Burgenland
 - b. Probleme im Wirtschafts- und Rechtsleben als Folge der Grundbuchsmissstände
 - c. Lösungsversuche
 - i. Versuche zur Herausgabe der Grundbücher nach Österreich
 - ii. Abhilfe in der Praxis nach dem Scheitern der Herausgabe
 - iii. Übergangsregeln zur Herstellung der Grundbuchsordnung in einigen Gebieten des Burgenlandes

- IV. DIE NEUANLEGUNG DER GRUNDBÜCHER ALS LÖSUNG DES PROBLEMS
 - a. Grundbuchsberichtigung und Grundbuchsneuanlegung
 - b. Organe des Verfahrens
 - c. Gang des Verfahrens

- V. RESÜMEE
 - a. Grundbuchsentwicklungen nach 1927
 - b. Zusammenfassung

6. Zeitplan

Semester	Arbeitsschritte
1	Erste Sichtung der einschlägigen Archivbestände Erstellung einer Literaturübersicht zum Thema Formulierung von Forschungsstand und Forschungsfragen Ausarbeitung des Exposés Absolvierung von Lehrveranstaltungen Abschluss der Dissertationsvereinbarung Fakultätsoffene Präsentation des Dissertationsvorhabens
2	weitere Literatur- und Quellenrecherche Absolvierung von Lehrveranstaltungen Präsentation von Teilergebnissen, Feedbackgespräche mit dem Betreuer
3	weitere Literatur- und Quellenrecherche Absolvierung von Lehrveranstaltungen Präsentation von Teilergebnissen, Feedbackgespräche mit dem Betreuer
4	weitere Literatur- und Quellenrecherche Absolvierung von Lehrveranstaltungen Präsentation von Teilergebnissen, Feedbackgespräche mit dem Betreuer
5	weitere Literatur- und Quellenrecherche Präsentation von Teilergebnissen, Feedbackgespräche mit dem Betreuer
6	Abgabe der Endfassung Überarbeitung, Korrektur, Layout Abgabe der endgültigen Fassung Defensio

7. Ausgewählte Literatur

Almási, Privatrecht: Anton Almási, Ungarisches Privatrecht 1, Berlin 1924.

Bartsch, Grundbuchsgesetz: Heinrich Bartsch, Das österreichische Allgemeine Grundbuchsgesetz, Wien 1928.

Bundesministerium für Landesverteidigung, Burgenland: Bundesministerium für Landesverteidigung, Das Burgenland. Eine Würdigung anlässlich seines 50jährigen Bestehens als Bundesland der Republik Österreich, Wien 1971.

Davy, Verwaltungsfragen: Robert Davy, Verwaltungsfragen, in: Stepan (Hrsg), Burgenland. Festschrift aus Anlaß der Vereinigung des Landes der Heidebauern und der Heizen mit Deutschösterreich, Wien 1920, 8-9.

Dax, Landesrecht: Wolfgang Dax, Burgenländisches Landesrecht. Grundlagen und Entwicklung, in: Burgenländisches Landesarchiv (Hrsg), Burgenländische Forschungen Sonderheft III, Eisenstadt 1971, 45-92.

Dax, Rechtsüberleitung: Wolfgang Dax, Rechtsüberleitung 1921-1938-1945. Besonderheiten des Burgenländischen Landesrechts, in: Burgenländisches Landesmuseum (Hrsg), Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland Heft 105, Eisenstadt 2001, 57-65.

Demelius, Grundbuchsrecht: Heinrich Demelius, Österreichisches Grundbuchsrecht. Entwicklung und Eigenart, Wien 1948.

Ernst, Grenzkataster: Julius Ernst et al, Der Grenzkataster in Österreich, in: Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement 2019, 307-316,

Exner, Publizitätsprinzip: Adolf Exner, Das Publizitätsprinzip. Studien zum österreichischen Hypothekenrecht, Wien 1870.

Floßmann, Privatrechtsgeschichte: Ursula Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, Wien 2008.

Frank, Staatskirchentum: Norbert Frank, Das österreichische Staatskirchentum am Beispiel der konfessionellen Schule im Burgenland, in: Amt der burgenländischen Landesregierung,

Landesarchiv und Landesbibliothek (Hrsg), Burgenländische Heimatblätter Heft 3, Eisenstadt 1989, 126-134.

Guglia, Burgenland: Otto Guglia, Das Werden des Burgenlandes, in: Burgenländisches Landesarchiv (Hrsg), Burgenländische Forschungen Heft 44, Eisenstadt 1961.

Guglia, Angliederung: Otto Guglia, Die Angliederung des Burgenlandes an Österreich, in: Burgenländisches Landesarchiv (Hrsg), Burgenländische Forschungen Sonderheft III, Eisenstadt 1971, 3-14.

Haslinger, Ungarnrezeption: Peter Haslinger, Die Ungarnrezeption in der burgenländischen Presse 1921-1934, in: Amt der burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv und Landesbibliothek (Hrsg), Burgenländische Heimatblätter Heft 4, Eisenstadt 1992, 153-169.

Haslinger, Fremde: Peter Haslinger, Das „Fremde“ und sein Stellenwert für die Definition von Identität – das Beispiel der Ungarnrezeption im Burgenland der Zwischenkriegszeit (1921-1938), in: Vas Megyei Önkormányzati Hivatal Művelődési és Sport Titkársága (Hrsg), Nemzetközi Kultúrtörténeti Szimpozium Mogersdorf 1996 - Kőszeg: a másokról alkotott kép a Pannon térségben = Das Bild vom Anderen im pannonischen Raum, Szombathely 2006, 146-153.

Heger, Verwaltung: Karl Heger, Einrichtung der Verwaltung, in: Amt der Burgenländischen Landesregierung (Hrsg), 10 Jahre Burgenland. Seine politische, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 1921-1931, Wien 1931, 13-17.

Heidrich, Burgenländische Politik: Charlotte Heidrich, Burgenländische Politik in der Ersten Republik. Deutschnationale Parteien und Verbände im Burgenland vom Zerfall der Habsburgermonarchie bis zum Beginn des autoritären Regimes (1918-1933), Wien 1982.

Homma, Vereinigung: Josef Karl Homma, Burgenlands Vereinigung mit Österreich, in: Institut für Österreichkunde (Hrsg), Österreich in Geschichte und Literatur Heft 2, Wien 1958, 98-107.

Jobst, Bank: Clemens Jobst et al, Die Bank. Das Geld. Der Staat. Nationalbank und Währungspolitik in Österreich 1816-2016, Frankfurt am Main 2016.

Kindler, Vorrangsanmerkungen: Franz Kindler, Über die Unzulässigkeit von Vorrangsanmerkungen für künftige Teilzahlungen zufolge § 469 ABGB, in: Gerichts-Zeitung 1927, 11.

Klang, Grundbuchsanlage: Heinrich Klang, Die Grundbuchsanlage im Burgenlande, in: Juristische Blätter 1927, 165-166.

Klang, Kommentar: Heinrich Klang, Vorbemerkungen zu den §§ 431 bis 446: Grundzüge des Materiellen Grundbuchsrechtes, in: Klang (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Band I, 2. Halbband, Wien 1930, 177-233.

Klötzl, Verwaltungsgliederung: Gebhard Klötzl, Die Verwaltungsgliederung des späteren Burgenlandes: 1848-1921, in: Burgenländisches Landesarchiv (Hrsg), Burgenländische Forschungen Band 83, Eisenstadt 2001.

Kohl, Grundbuch: Gerald Kohl, Das österreichische Grundbuch. Grundlagen, Probleme, Perspektiven, in Wudarski (Hrsg), Das Grundbuch im Europa des 21. Jahrhunderts, Berlin 2016, 447-470.

Korinek, Bundesverfassungsrecht: Karl Korinek, in: Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg): Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Band II, 2. Halbband, Art 5 StGG, Wien 2002, 1-50.

Lehne, Grundrechte: Friedrich Lehne: Grundrechte achten und schützen? 1862 und 1867, in: Juristische Blätter 1986, 341-347 und 424-435.

Loibersbeck, Gemeindeamtman: Josef Loibersbeck, Der Gemeindeamtman in der Verwaltung des Burgenlandes, in: Amt der burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv und Landesbibliothek (Hrsg), Burgenländische Heimatblätter Heft 4, Eisenstadt 1969, 145-156.

Nagy, Kodifikation: Mária Homoki Nagy, Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, in: Barna Mezey (Hrsg), Rechtsgeschichtliche Vorträge, Budapest 2004.

Neschwara, ABGB: Christian Neschwara, Das ABGB in Ungarn, in: Berger (Hrsg), Das ABGB außerhalb Österreichs, Berlin 2010, 33-133.

Neschwara, Überleitung: Christian Neschwara, Überleitung ungarischen Rechts im österreichischen Burgenland nach 1921, in Neckář/Radvan/Sehnálek/Valdhans (Hrsg), Dny práva - 2008 - Days of Law (= Acta Universitatis Brunensis Iuridica 337), Brünn 2008, 469-495.

N.N., 10 Jahre Burgenland: N.N., Vorwort, in: Amt der Burgenländischen Landesregierung (Hrsg), 10 Jahre Burgenland. Seine politische, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 1921-1931, Wien 1931, 3.

N.N., Verwaltung: N.N., Das Burgenland unter österreichischer Verwaltung, in: Österreich-Bücherei (Hrsg), Band 10/11, Wien 1924.

Polaschek, Rezeption: Martin F. Polaschek, Die Rezeption des österreichischen Rechtes im Burgenland. 70 Jahre Burgenland bei Österreich, in: Geschichte und Gegenwart 1991, 229-256.

Randa, Eigentumsrecht: Anton Randa, Das Eigentumsrecht mit besonderer Berücksichtigung auf die Werthpapiere des Handelsrechtes nach österreichischem Rechte mit Berücksichtigung des gemeinen Rechtes und der neueren Gesetzbücher, Leipzig 1893.

Randa, Geschichtliche Entwicklung: Anton Randa, Die geschichtliche Entwicklung des Instituts der öffentlichen Bücher in Österreich, in: Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Wien 1879, 81-119.

Scharr, Kataster und Grundbuch: Kurt Scharr, Kataster und Grundbuch im Kaisertum Österreich. Ausgangssituation und Entwicklung bis 1866, in: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Hrsg), 200 Jahre Kataster. Österreichisches Kulturgut. 1817-2017, Wien 2017, 37-51.

Schlag, Angliederung: Gerald Schlag, Die Angliederung des Burgenlandes an Österreich, in: Institut für Österreichkunde (Hrsg), Österreich in Geschichte und Literatur, Wien 1971, 433-453.

Schlag, Entstehung: Gerald Schlag, Das Burgenland von seiner Entstehung bis zur „Auflösung“ 1938, in: Rathkolb/Polster/Steiger-Moser/Kirchknopf/Burgstaller (Hrsg), Burgenland schreibt Geschichte 1921-2021, Band 1, Eisenstadt 2021, 15-60.

Schlag, Landwirtschaft: Gerald Schlag, Landwirtschaft und Landwirtschaftspolitik im Burgenland vom Ersten Weltkrieg bis zur Weltwirtschaftskrise, in: Burgenländisches Landesarchiv (Hrsg), Burgenländische Forschungen Heft 70, Eisenstadt 1982, 110-130.

Schlag, Trümmer: Gerald Schlag, Aus Trümmern geboren... Burgenland 1918-1921, in: Landesmuseum Burgenland (Hrsg), Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland Band 106, Eisenstadt 2001.

Schneider, Vermessung: Franz Ferdinand Schneider, Das Burgenland und seine Vermessung. Ein historischer Überblick, in: Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation 1994, 397-400.

Schranz, Das Entstehen des Burgenlandes: Erwin Schranz, Das Entstehen des Burgenlandes – seine rechtspolitischen Aspekte, in: Österreichische Richterzeitung 2021, 155-160.

Schreiber, Besonderheiten: Karl Schreiber, Die Besonderheiten des Grundbuches im Burgenlande, in Vergangenheit und Gegenwart, in: Österreichische Notariats-Zeitung 1950, 5-9.

Schürff, Justizdienst: Hans Schürff, Der Ausbau des Justizdienstes im Burgenland, in: Amt der Burgenländischen Landesregierung (Hrsg), 10 Jahre Burgenland. Seine politische, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 1921-1931, Wien 1931, 18-19.

Szilágyi, Immobilienregisterrecht: Ferenc Szilágyi, Grundzüge des ungarischen Immobilienregisterrechts, in: Zoltán Csehi (Hrsg), Ungarisches Jahrbuch für Handelsrecht Band V, Budapest 2018, 86-140.

Vékás, ABGB: Lajos Vékás, Das ABGB und das ungarische Privatrecht, in: Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein/Schauer (Hrsg), Festschrift 200 Jahre ABGB Band 1, Wien 2011, 307-318.

Widder, Landespolitik: Roland Widder, Landespolitik am Beispiel Burgenland (1922-1934). Die Konstruktionsanfänge einer Provinz, in: Tálos/Dachs/Hanisch/Staudinger (Hrsg), Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918-1933, Wien 1995, 632-651.

Widder, Fragen: Helmut Widder, Verfassungspolitische und verfassungsrechtliche Fragen bei der Angliederung des Burgenlandes an Österreich, in: Landesmuseum Burgenland (Hrsg), Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland Heft 95, Eisenstadt 1996, 27-37.